

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Teufel CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windkraft-Planung im Gebiet Brachfeld

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen die Flächen in der Umgebung der Gemeinde Brachfeld, auf der drei Windkraftanlagen errichtet werden sollen, in einem vom Regionalverband ausgewiesenen Vorranggebiet?
2. Wurden diese Flächen durch eine Flächennutzungsplanung als Flächen für die Windenergie ausgewiesen?
3. Sofern keine raumordnungsrechtliche Planung und/oder ein Flächennutzungsplan existiert, liegt die Kapelle des Kapellenvereins Brachfeld e. V. im Außenbereich oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)?
4. Welche Richtlinien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gelten für die Abstandsregelung zur Kapelle?
5. Wie wird die Lärmbelastung durch die geplanten Anlagen für die Kapelle und die Wohnbebauung Brachfeld eingeschätzt?
6. Welche Abstände sollen die geplanten Windkraftanlagen von der Wohnbebauung Brachfeld sowie von der Kapelle des Kapellenvereins Brachfeld e. V. haben und wie kamen diese zustande?

06. 10. 2016

Teufel CDU

Begründung

Die Kleine Anfrage dient zur Klärung einiger Sachverhalte für die geplanten Anlagen im Bereich Brachfeld in 72172 Sulz am Neckar.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 Nr. 4-4516 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Liegen die Flächen in der Umgebung der Gemeinde Brachfeld, auf der drei Windkraftanlagen errichtet werden sollen, in einem vom Regionalverband ausgewiesenen Vorranggebiet?

Die fraglichen Flächen in der Umgebung von Brachfeld liegen in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, in der es derzeit noch keine verbindlich festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gibt.

Der Regionalverband betreibt aber zur Zeit ein Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans „Vorranggebiete für Standorte Regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“. Der aktuelle Entwurf (Stand 12. April 2016) sieht u. a. das Vorranggebiet „Kalttes Feld“ auf der Gemarkung der Stadt Dornhan vor, welches aus zwei Teilflächen bestehen soll. Die am weitesten westlich gelegene der drei vorgesehenen Windenergieanlagen (WEA 1) befindet sich in der westlichen Teilfläche dieses geplanten Vorranggebietes. Die beiden anderen Anlagen (WEA 2 und WEA 3) liegen nicht in dem vorgesehenen Vorranggebiet. Auch außerhalb von Vorranggebieten können jedoch Windenergieanlagen als sog. privilegierte Vorhaben genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

2. Wurden diese Flächen durch eine Flächennutzungsplanung als Flächen für die Windenergie ausgewiesen?

Die Flächen sind bisher nicht in einem verbindlichen Flächennutzungsplan als Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Standort der WEA 1 liegt im Planungsraum der Stadt Dornhan, die Standorte der WEA 2 und WEA 3 liegen im Planungsraum der Stadt Sulz a. N.

Der derzeitige Flächennutzungsplan der Stadt Dornhan enthält eine Sondergebietsfläche für erneuerbare Energien, innerhalb derer sich eine Bestandsanlage befindet. Die drei geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb dieser Sondergebietsfläche. Die Ausweisung der Sondergebietsfläche ist jedoch nicht mit einer Ausschlusswirkung verknüpft, sodass auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Die Stadt Dornhan betreibt derzeit ein Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans. Der aktuelle Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans sieht eine potenzielle Konzentrationszone „Kalttes Feld“ vor, in der die Windenergieanlagen WEA 1 errichtet werden soll.

Die Stadt Sulz a. N. hat beschlossen, keinen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Windkraftsteuerung aufzustellen, sodass für die Standorte von WEA 2 und WEA 3 keine Ausweisungen erfolgt bzw. geplant sind.

Auch ohne Windkraftsteuerung im Wege der Flächennutzungsplanung können jedoch Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

3. *Sofern keine raumordnungsrechtliche Planung und/oder ein Flächennutzungsplan existiert, liegt die Kapelle des Kapellenvereins Brachfeld e. V. im Außenbereich oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)?*

Die Kapelle des Kapellenvereins Brachfeld e. V. befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich.

4. *Welche Richtlinien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gelten für die Abstandsregelung zur Kapelle?*

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – sind bei Gebäuden mit ständigen Aufenthaltsbereichen anzuwenden. Hierzu zählen z. B. Gebäude zum Wohnen und zum Arbeiten. Kapellen und Kirchen fallen als Gebäude mit nicht ständigen Aufenthaltsbereichen nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm. Unabhängig hiervon wären die Immissionsrichtwerte am Standort der Kapelle auch für Gebäude mit ständigen Aufenthaltsbereichen eingehalten (siehe Beantwortung der Frage 5).

5. *Wie wird die Lärmbelastung durch die geplanten Anlagen für die Kapelle und die Wohnbebauung Brachfeld eingeschätzt?*

Für die Wohnbebauung in Brachfeld, die nach Aussage des Baurechtsamts der Stadt Sulz als Außenbereich zu betrachten ist, sind nach der TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete:

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

Durch die drei geplanten Anlagen ist in Brachfeld mit einer Zusatzbelastung von 44,0 dB(A) zu rechnen. Zusammen mit der Bestandsanlage ergibt sich eine Gesamtbelastung von 44,2 dB(A).

Bei der Kapelle ist aufgrund einer geringeren Entfernung zu den geplanten Anlagen von einer geringfügig höheren Gesamtbelastung auszugehen. Nach überschlägiger Berechnung ist dort eine Gesamtbelastung in Höhe von 44,7 dB(A) zu erwarten.

6. *Welche Abstände sollen die geplanten Windkraftanlagen von der Wohnbebauung Brachfeld sowie von der Kapelle des Kapellenvereins Brachfeld e. V. haben und wie kamen diese zustande?*

Die Abstände der geplanten Windkraftanlagen zur Wohnbebauung Brachfeld und zur Kapelle des Kapellenvereins Brachfeld e. V. sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

Windkraftanlage	Wohnbebauung Brachfeld	Kapelle
WEA 1	1.450 m – 1.860 m	1.490 m
WEA 2	980 m – 1.300 m	760 m
WEA 3	500 m – 1.000 m	470 m

Diese Abstände ergeben sich aus Projektierung durch den Antragsteller. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor